

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen !!!

## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Schwimmclub Wörth am Rhein 1971 e.V.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Straße Hnr: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_ Geschlecht:  weiblich  männlich

Für mich und/oder für die folgenden Familienangehörigen:

| Namen:   | Vornamen: | Geburtsdaten: | Geschlecht:   |
|----------|-----------|---------------|---|
| 2. _____ | _____     | _____         | <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich |
| 3. _____ | _____     | _____         | <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich |
| 4. _____ | _____     | _____         | <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich |
| 5. _____ | _____     | _____         | <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich |

Sind Familienangehörige bereits Mitglied im SC-Wörth?  ja  nein

Das Merkblatt „datenschutzrechtliche Informationen“ des SC Wörth habe ich erhalten.  
**Ich erkenne die Satzung des Schwimmclub Wörth am Rhein 1971 e.V. an.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## SEPA-Lastschriftmandat:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ00000133885

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_  
(wird vom Verein ausgefüllt und separat mitgeteilt)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Schwimmclub Wörth am Rhein den von mir/uns zu entrichtenden satzungsgemäßen Jahresbeitrag von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Schwimmclub Wörth am Rhein auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ (Bankleitzahl) | \_\_\_\_ (Kontonummer) | \_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## Mitgliedsbeiträge seit 01.01.2011:

5,00 Euro im Monat (60,00 Euro im Jahr) für Kinder, Jugendliche, Studenten, ...

7,00 Euro im Monat (84,00 Euro im Jahr) für Erwachsene

9,00 Euro im Monat (108,00 Euro im Jahr) für Familien, Ehepaare, ...

**Zusätzlich ist für die Teilnahme am Schwimmtraining der reguläre Eintritt ins Schwimmbad zu bezahlen, falls keine Eintrittskarten von der Stadt Wörth am Rhein zur Verfügung gestellt werden.**

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel jährlich im Voraus eingezogen.

**Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer**

## personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Vereinsmitgliedschaft

Hiermit informiert Sie *der Schwimmclub Wörth am Rhein 1971 e.V.* über die Nutzung und Verarbeitung der von Ihnen angegebenen bzw. angeforderten personenbezogenen Daten. Für uns ist Transparenz unseres Handelns gegenüber unseren Mitgliedern und natürlich der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Mit den folgenden Informationen kommen wir zudem unseren Verpflichtungen im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung nach:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der  
*Schwimmclub Wörth am Rhein 1971 e.V.*  
Postfach 101307  
76744 Wörth  
info@sc-woerth.de

Damit wir Ihre Mitgliedschaft entsprechend verwalten können, verarbeiten wir auf Rechtsgrundlage Ihrer Mitgliedschaft bei uns nach Art. 6 Abs. 1 b folgende Ihrer angegebenen persönlichen Daten. Fehlende Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten können zur Ablehnung der Aufnahme in den Verein führen.

- Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse zum Zweck der Mitgliederverwaltung inkl. Mitgliederkommunikation  
Die Weitergabe von Daten erfolgt nur bei
  - Tauchern: Weitergabe von Name und Anschrift an Versicherung aufgrund Versicherungsbedingungen
  - Wettkampfteilnehmern: Weitergabe von Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, DSV-ID, Sporttauglichkeitsbescheinigungen, Meldungen (inkl. Meldezeiten), Wettkampfergebnisse (Zeiten, Platzierungen, Differenzen, Bemerkungen) zum Zwecke der Teilnahme an und Verwaltung von Schwimmwettkämpfen an den Ausrichter, den Deutschen Schwimmverband, den Südwestdeutschen Schwimmverband und MSECMyResults
  - Vorstandsmitglieder: Weitergabe von Name, E-Mail-Adresse, Funktion zum Zwecke der Vereinsverwaltung an Sportbund Pfalz und den Südwestdeutschen Schwimmverband
  - Übungsleiter: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Lizenzdaten zum Zwecke der Vereinsverwaltung an den Sportbund Pfalz

Dauer der Speicherung: Diese Daten werden von uns solange gespeichert, wie Sie bei uns Mitglied sind. Danach speichern wir Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum und die Daten zu Ihrer Beitragszahlung im Rahmen der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (10 Jahre)

Weiterhin werden folgende Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft erhoben

- Gruppenzugehörigkeit, Trainingszeiten, Wettkampfmeldungen- und Ergebnisse zur Durchführung des Trainingsbetriebs und zur Teilnahme an Wettkämpfen
- Ausbildungen/Funktionen, Lizenzen/Abzeichen zum Nachweis der Qualifikationen und Funktionen von Mitgliedern

Zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit können diese Daten veröffentlicht werden durch:

Printmedien, Schaukästen, Homepage, Social-Media (Ziel: positiver Außendarstellung des Vereins)

Dauer der Speicherung: Diese Daten werden von uns dauerhaft gespeichert, da sie für die Führung von Bestenlisten, das Nachherstellen von Nachweisen oder das Führen der Vereinschronik benötigt werden.

### Weitere Hinweise:

Selbstverständlich haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden, von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Auch können Sie uns mitteilen, sofern Sie die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken möchten. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie formlos an den Vorstand in schriftlicher Form senden.

Sie haben das Recht, von uns auf Nachfrage die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder dass wir die Daten an einen anderen Verantwortlichen übermitteln.

Für den Fall, dass Sie die Ansicht vertreten, dass die Verwendung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt ist, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In unserem Fall bei dem unabhängigen Datenschutzzentrum Rheinland-Pfalz unter [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de) bzw.

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/>

Die Nicht-Bereitstellung Ihrer Daten mit Ausnahme der Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum, hat keine Auswirkungen auf Ihrer Mitgliedschaft oder auf Ihre Rechte als Mitglied in unserem Verein.

## Satzung des Schwimmclub Wörth am Rhein 1971 e.V.

Fassung vom 19.05.1971  
mit den Änderungen vom 23.02.2018

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 19. Mai 1971 gegründete Verein führt den Namen **Schwimmclub Wörth am Rhein e. V. (SCW)**.
2. Er hat seinen Sitz in Wörth am Rhein und ist unter der Nr. VR II/71 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kandel eingetragen - geführt beim Amtsgericht Landau -.
3. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Schwimmverband e. V.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Arten des Schwimmsports.
2. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist frei von politischen, konfessionellen sowie rassentrennenden Bindungen und Bestrebungen.
3. Alle Einnahmen, das Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand der Aufnahme des neuen Mitgliedes mehrheitlich zugestimmt und sie diesem in geeigneter Form bestätigt hat.  
Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dies dem Antragsteller näher zu begründen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Ableben eines Mitgliedes

Zu a: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des SCW. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Zu b: Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstände sowie grobe Verstöße gegen sportliche Regeln oder gegen die Satzung des SCW. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch gewährt ihm der Vorstand Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung.  
Legt es gegen den Ausschluss Berufung ein, so wird dieser erst gültig, wenn ihn die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinerlei Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen oder die Rückzahlung von Beiträgen. Die Gründe für das Ausscheiden sind insoweit bedeutungslos.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4 Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Durch Beschluss der Hauptversammlung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Geschäftsführung durch den Vorstand und ist Richtlinie für den Ablauf der Hauptversammlung. Soweit dies nicht durch die Satzung geschieht, regelt sie auch die bei Wahlen und Beschlussfassungen gültigen Vorschriften.

### § 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringschuld.
2. Sie werden jährlich im Voraus (Anfang Februar) per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Weiterhin sorgen sie für ausreichend Deckung auf ihrem angegebenen Konto. Durch Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Zahlverfahren vereinbaren. Es ist dem Vorstand freigestellt, Zahlungserinnerungen an die Mitglieder zu versenden.
4. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem eine Beitragsänderung beschlossen wird.
5. Beschlussfassungen über Beitragsänderungen werden erst zu Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind,
  - 1.1 die Hauptversammlung
  - 1.2 der Vorstand

### § 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand nach Schluss eines Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.3. des folgenden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist mit einer schriftlichen Einladung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zu benachrichtigen.
3. In der Einladung sind die nachfolgenden Tagungsordnungspunkte zur Hauptversammlung zu nennen, und zwar:
  - 3.1 Bericht des Vorstandes und Vorlage des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
  - 3.2 Bericht der Kassenprüfer

- 3.3 Wahl des Versammlungsleiters
  - 3.4 Entlastung des Vorstandes
  - 3.5 Bestellung eines Wahlausschusses
  - 3.6 Wahl des Vorstandes
  - 3.7 Wahl der Kassenprüfer
- Werden Satzungsänderungen beantragt, so ist dies in einem besonderen Tagesordnungspunkt zu behandeln.
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
  5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die wesentlichen Teile des Versammlungsablaufs, Wahlergebnisse und Beschlussfassungen festhalten.
  6. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern, die an der Versammlungsleitung beteiligt waren sowie dem Verfasser zu unterzeichnen.
  7. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einladen.
  8. Wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Beweggründe schriftlich beantragen, hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
  9. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten Ziffer 2 (unter Nennung der Tagesordnungspunkte), Ziffer 4, Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 10 entsprechend.
  10. Stimmberechtigt sind auf einer Hauptversammlung alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht stellvertretend durch einen (die) Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden, sofern dieser nicht selbst Mitglied ist.
  11. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
  12. Auf der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden dürfen. Ein Kassenprüfer kann höchstens zwei Jahre hintereinander gewählt werden.
  13. Bei Wahlen ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
  14. Bei Beschlussfassung entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem Geschäftsführer
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Tauchwart
  5. dem Leiter Trainingsbetrieb
  6. dem Jugendleiter
  7. dem Eventmanager
  8. dem Pressewart
  9. bis zu 4 Beisitzern
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer des Zeitraumes von 2 Jahren bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Abwahl auf einer davor liegenden außerordentlichen Hauptversammlung und Wiederwahl ohne Häufigkeitsbeschränkung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung benennen.
3. Durch die Hauptversammlung wird eines der anderen Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des 1. Vorsitzenden gewählt (2. Vorsitzender).
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende. Er kann seine Vertretungsvollmacht im Rahmen allgemein gültiger Rechtsvorschriften befristet und schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet innerhalb des ihm unterstellten Ressorts nach Maßgabe der Satzung, sowie von Vorstands- oder Versammlungsbeschlüssen weitgehend selbständig und verantwortlich. Es kann geeignete Mitglieder zu jeglicher Form von Mitarbeit hinzuziehen und insoweit auch Verantwortung und Zuständigkeit auf diese übertragen. Hiervon sind der Vorsitzende unverzüglich und die übrigen Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu unterrichten. Sie können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass die Hinzuziehung bestimmter Mitglieder für die Ressortarbeit unterbleibt.
8. Beisitzer können für konkrete Aufgaben gewählt werden, aber auch mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie können vom Vorstand auch während der Amtsperiode ernannt werden und müssen dann erst durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind von der Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann die Auflösung des Vereins in einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Wörth am Rhein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Weiterverwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.